

30./XII. 1914

[Die Einschränkung der Verabfolgung von Gebäck in öffentlichen Lokalen.] Die Stathalterei hat verordnet: Auf Grund der Gewerbeordnung wird es unterlagt, in Gast- und Schankgewerbebetrieben aller Art Gebäck irgendwelcher Gattung auf den Gasttischen für die Gäste bereit zu halten. Es ist vielmehr dem Gaste das von ihm verlangte Gebäckstück besonders zu verabsorgen. Diese Art der Gebäckausgabe ist in den Gastlokalen durch Anschlag bekanntzumachen. Diese Anordnungen treten mit 1. Januar 1915 in allen Gemeinden Niederösterreichs in Wirksamkeit. Gleichzeitig wurden die Genossenschaften der Gast- und Schankgewerbe aufgefordert, bei ihren Mitgliedern dahin zu wirken, daß das im Gewerbe vorrätig gehaltene Gebäck sanitär einwandfrei und so verwahrt werde, daß seine Genießbarkeit möglichst lange erhalten bleibe. Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung wird behördlicherseits überwacht werden.